



# Amtsgericht Nordhorn

## Beschluss zur Terminbestimmung

7 K 30/25

21.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Montag, 9. November 2026, 08:45 Uhr,**

im Amtsgericht Seilerbahn 15, 48529 Nordhorn, Saal/Raum 41, versteigert werden

das im Grundbuch von Nordhorn Blatt 30625 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                      | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|----------------------------------------------|----------------------|
| 1        | Nordhorn  | 71   | 328       | Gebäude- und Freifläche,<br>Schneeballweg 16 | 695                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

**Verkehrswert: 399.000,00 €**

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus nebst Garage.

Detaillierte Objektbeschreibung:

**Ein mit einem Einfamilienwohnhaus nebst Garage (mit Geräteraum) bebautes Grundstück. Baujahr laut Wert-Gutachten jeweils 2003. Wohnfläche und Nutzfläche laut Wertgutachten: 175 m<sup>2</sup> und 46 m<sup>2</sup>.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.amtsgericht-nordhorn.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-nordhorn.niedersachsen.de)**

Nierste  
Rechtspfleger